



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Mit Postzustellungsurkunde

Herr

Fabian Dellwing



**Amt für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz**

Gebäude: Eckartshäuser Str. 41
74532 Ilshofen

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Donnerstag 13:30 – 16:30 Uhr

E-Mail:

www.lrasha.de

Datum: 05.08.19

Aktenzeichen: 30-4283.53(Da)

**Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)
hier: Entscheidung über Ihren Antrag gem. § 5 Abs. 2 VIG**

Sehr geehrter Herr Dellwing,

seitens des Landratsamtes Schwäbisch Hall –Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz - als zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde ergeht folgende

Entscheidung:

I.

Ihrem Antrag auf Auskunft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG vom 24.06.2019 wird hiermit in vollem Umfang stattgegeben. Die von Ihnen beantragten Informationen werden Ihnen in der beantragten Form erteilt sofern der betroffene Dritte nicht bis zum 14.08.2019 entsprechende Rechtsmittel einlegt und uns das Verwaltungsgericht auffordert von einer Datenweitergabe vorerst abzusehen.

II.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

III.

Begründung der Maßnahmen:

Am 24.06.2019 ging Ihr o. g. Antrag auf Auskunft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG beim Landratsamt Schwäbisch Hall –Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz- ein. Nach Anhörung des betroffenen Dritten sowie Prüfung, ob allgemeine Ablehnungsgründe und/oder besondere Ausschluss- und Beschränkungsgründe vorliegen, und dies verneint werden konnte, haben wir entschieden, Ihrem Antrag gemäß § 5 Absätze 1-4 sowie § 6 Abs.1 VIG in vollem Umfang und in der von Ihnen beantragten Form stattzugeben.

Die Erteilung der Auskunft in schriftlicher Form ist geeignet die Ziele des VIG hinsichtlich Transparenz und der Erleichterung von Verbraucherentscheidungen durch Information über die Beschaffenheit von Erzeugnissen und die hygienischen Umstände in Lebensmittelbetrieben auf effiziente und gleichzeitig umfassende Art und Weise umzusetzen. Sie ist auch erforderlich, für Sie als Verbraucher die Gewinnung derartiger, objektiver Informationen auf andere Art und Weise ungleich schwieriger ist. Die geforderten Maßnahmen sind angemessen. Das wirtschaftliche Interesse der Lebensmittelunternehmer tritt gegen das öffentliche Interesse an der Förderung der Lebensmittelsicherheit und der Qualitätssicherung zurück und ist nicht schützenswert.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes ergibt sich aus § 2 Abs. 1 AGVIG.
Die Gebührenfreiheit folgt aus § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

